



BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Antrag der Firma SIG SAUER GmbH & Co. KG, Sauerstraße 2-6, 24340 Eckernförde vom
06.11.2008 und Ergänzung vom 21.09.2012 auf Erteilung eines Feststellungsbescheides für
die Schusswaffe Modell "SAN SIG 553 Sport"

Gegenstand des oben genannten Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG der
vom Antragsteller vorgelegten Musterwaffe:

halbautomatische Selbstladebüchse Modell „SAN SIG 553 Sport“,

Kaliber: .223 Rem.,
Schäftung: 1. nicht verstellbare Schulterstütze,
2. verstellbare Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe: 1. 82 cm mit nicht verstellbarer Schulterstütze,
2. 56,3 cm bei eingeklappter Schulterstütze, bei ausgeklappter
Schulterstütze mind. 78 cm und max. 82 cm
Lauflänge: 35,1 cm,
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 42,5 cm,
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfvverschluss, angetrieben durch Gas-
gestänge,
Magazinart: Wechselmagazin für 2, 10, 20, 30 Patronen,
Kennzeichnung der Waffe: siehe Fotos
Hersteller: SAN Swiss Arms AG, Neuhausen a. Rhf./Schweiz,

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (Bk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: SAN SIG 553-Sport, Kal. .223 Rem., Ansicht linke Seite



Abbildung 2: SAN SIG 553-Sport, Kal. .223 Rem., Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung der Firma SAN Swiss Arms AG aus waffenrechtlich freien Teilen (ohne Rohr und Verschlusskopf) der Modellreihe „SAN SIG 551“. Die antragsgegenständliche Musterwaffe „SAN SIG 553 Sport“ kann als ziviler Nachbau des Gewehres „SAN SIG 551“ angesehen werden.

Ein Um- oder Rückbau mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug der vorgelegten Musterwaffe in eine vollautomatische Schusswaffe scheint aus Sicht des BKA ausgeschlossen.

Die Firma SIG SAUER GmbH & Co. KG, Eckernförde beabsichtigt, das o. a. **Selbstladege-
wehr „SAN SIG 553 Sport“**

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- mit unterschiedlichen Farbgebungen zu gestalten;
- mit unterschiedlichen Schulterstützen (Schub-, und Kombischulterstützen, bei denen die Klappfunktion durch Verstiftung nicht zurückbaubar verhindert wird) zu versehen;
- mit unterschiedlichen Handschutz-Varianten (Standard Polymer mit und ohne Picatinnyrail, Quadrail-Vorderschäfte) zu versehen;
- mit unterschiedlichen Lauflängen anzubieten (s. unten);

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Die angebotenen unterschiedlichen Lauflängen und die daraus resultierenden Waffenlängen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Variante	Lauflänge o. Mündungsfeuerdämpfer	Länge Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung ohne Mündungsfeuerdämpfer	Waffenlänge		
			Festschaft	Schiebeschäft	
				eingeschoben	ausgezogen
1	23,50	32,20	73,20	66,30	70,30
2	23,85	33,00	73,55	67,10	71,10
3	24,35	33,50	74,05	67,60	71,60
4	30,65	39,80	80,35	73,90	77,90
5	31,20	40,35	80,90	74,40	78,40

Zu den auch im Angebot befindlichen Kombischulterstützen ist anzumerken, dass die Klappfunktion derart blockiert wurde, dass ein Umklappen der Schulterstütze nicht mehr möglich ist. Ein Rückbau in einen ‚funktionierenden‘ Klappschaft ist nicht möglich.

Eine Variante der Schusswaffe „SAN SIG 553 Sport“ mit den Maßen der vorgelegten Musterwaffe soll nicht gebaut werden.

Aufgrund der gleichen Bauweise wurden alle oben genannten Varianten der Musterwaffe „SAN SIG 553 Sport“ in die Beurteilung miteinbezogen.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „SAN SIG 553 Sport“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma SIG SAUER GmbH & Co. KG, Eckernförde anerkannt.
3. Die Schusswaffe „SIG 553 Sport“ ist keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. 2011 I S. 1597) geändert worden ist. Diese Feststellung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit E-Mail vom 04.11.2013 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „SAN SIG 553 Sport“ in allen Varianten grundsätzlich um mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „SAN SIG 553 Sport“ ist in allen oben genannten Varianten als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „SAN SIG 553 Sport“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „SAN SIG 553 Sport“ kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe „SAN SIG 553 Sport“ ist in allen oben genannten Varianten von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffen, die entsprechend der vorgelegten Musterwaffe gekennzeichnet sind, und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

